

Errata

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **1 (1905)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss


Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verbot der Fastnachtfreuden. Zedel an die drey Cantzel alhier (in Bern). Nächtliche Däntz und Mummereyen verpieten.

Es habend Meine Gnädige Herren und Oberen mit bedauern und höchsten dero mißfallen anhören und vernemmen müeßen, dass der überaus große muhtwillen by der Jungen Mann- und Burgerschafft allhier in der Statt wider so hoch gestigen und sich auf diese Sträffliche boßheit usgelassen, wider die H. Ordnung Gottes mehr theils zeit die gantze nacht, als welche dem menschen zu seiner ruhe geordnet, mit unerhörten üppigkeiten, springen, dantzen und kostbahrlicher tractation zuzubringen, auch so weit, dass eine grosse anzahl der jungen Manns persohnen Ihren angewonten täglichen habit in eine masquerade, abscheüchliche Mummerey und heßliche Verbutz- und Verkleidung verwandelt, zum greüwel und Schrecken der zusehenden und Ihrer selbst, daraus liechtlich viel Ubels, groß Unheil und Kummer entstehen könnte, und diß solche boßhaffte actiones und Vornehmen sindt, denen lenger nit zugesehen werden kan, als habend Meine Gnädige Herren und Oberen sich benötiget befunden, alle die jenigen, die es ansehen mag, durch diese offene Verkündung verwahren, darby auch alle haußvätter und hausmüeteren anmahnen zulaßen, die Ihrigen von allen dergleichen muhtwilligen ab- und dahinzuhalten, nächtlicher weil by haus zeverbleiben. Und wollend hiemit alle dergleichen nächtliche Versamblungen, Däntz und Mummereyen by Oberkeitlicher hoher Straff und Ungnad gantzlichen abgestriekt und verpotten haben, also das so wohl der jenige, der den platz zu solchem Unwesen vergondt und zulässt, als der so die versamlung anstellt, mit und neben einem Jeden Uebertretter mit derselben hartigklich exemplarisch und ohne Schonen angesehen und belegt werden soll. Demme nach nun ein jeder sich ze verhalten haben wird. Actum 26. Febr. 1680. (Polizeibuch 8, S. 281.)

H. T.

Errata. Seite 100, Zeile 13 von unten lies „bernisch wurde es“ statt „bewiesen wurde es“ und in einem Teil der Auflage, Seite 102, Zeile 3 von oben lies PATRIE statt PÄRIE.

 **Auch die kleinste Mitteilung** über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, **ist der Redaktion stets sehr willkommen.** 